



## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl**

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl am 24.11.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl in der bisherigen Fassung vom 07.11.2019 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung von § 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 40 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,10 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a beträgt jährlich je Quadratmeter der gewichteten, versiegelten Fläche 0,46 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser/Wasser 0,50 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 24.11.2021

Daniel Kietz

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.